

ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2022 29 vom 8. März 2022

ZG Verwaltungsgericht, 2022-03-08, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zg_verwaltungsgericht_V_2022_29

FR: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2022 29 du 8 mars 2022

IT: ZG_VERWALTUNGSGERICHT V 2022 29 del 8 marzo 2022

Regeste

Verwaltungsrechtl. Kammer — Strassenverkehrsrecht (Rechnungsgebühr)

Erwägungen

E. 8

Urteil V 2022 29 im Strassenverkehr habe die Kompetenz zur Festlegung von Gebühren im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr an den Regierungsrat delegiert. Der Gegenstand der Abgabe sei da- mit genügend bestimmt. Für die Bürgerinnen und Bürger sowie für die rechtsanwenden- den Behörden sei klar verständlich, worauf sich die vom Regierungsrat festzulegenden Gebühren bezögen. Ziffer 107ter des Verwaltungsgebührentarifs bestimmt, dass zur Zahlung der Gebühren verpflichtet ist, wer eine Amtshandlung veranlasst hat. Zunächst ist festzuhalten, dass der Begriff "Amtshandlung", welcher in Ziff. 107ter des Verwaltungsgebührentarifs verwendet wird, nach ständiger höchstgerichtlicher Praxis ausserordentlich weit gefasst ist und grundsätzlich alle amtlichen Verrichtungen des Staates umfassen kann, sodass er für sich allein nicht die erforderliche Bestimmtheit aufweist (BGE 123 I 248 E. 3b; BGer 2C_992/2020 vom 23. September 2021 E. 5.3.1). Nach dem Gesagten ist der in Ziff. 107ter des Verwaltungsgebührentarifs verwendete Begriff der Amtshandlung somit ausserordentlich weit und unbestimmt. Zwar wird der Begriff der Amtshandlung vorliegend durch den Geltungsbereich des Gesetzes insoweit eingeschränkt, als dieses nur für Ver- waltungs- und Zivilsachen anwendbar ist. Selbst unter der Berücksichtigung dieser Ein- schränkung bleibt der Begriff "Amtshandlung" ein sehr offener Begriff. Das Bundesgericht erwog indes auch, dass der Umfang des Legalitätsprinzips je nach Art der Abgabe zu dif- ferenzieren ist und nicht in einer Weise überspannt werden darf, dass es mit der Rechts- wirklichkeit und dem Erfordernis der Praktikabilität in einen unlösbaren Widerspruch gerät (BGE 143 I 227 E. 4.2.1; 143 II 283 E. 3.5). Auch müssen Abgabesubjekt und -objekt nicht stets explizit genannt sein; sie können sich auch (erst) durch eine lege artis erfolgende Auslegung erschliessen (vgl. Michael Beusch, in: Fachhandbuch Verwaltungsrecht, 2015, Rz. 22.42). Motorfahrzeuge und ihre Anhänger müssen vor ihrer Zulassung zum Verkehr amtlich ge- prüft werden, ob sie den Bau- und Ausrüstungsvorschriften entsprechen (Art. 13 Abs. 1 SVG i.V.m. Art. 29 Abs. 1 VTS; siehe E. 2). Bei neuen Fahrzeugen wird der Nachweis über die Einhaltung der Bau- und Ausrüstungsvorschriften mit einem ausgefüllten und vom Typengenehmigungs- oder Datenblattinhaber unterzeichneten Prüfungsbericht erbracht (Art. 30 VTS). Nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr ist die Kompetenz zur Festlegung von Gebühren im Motorfahrzeug- und Fahrradverkehr an den Regierungsrat delegiert. Gemäss Ziff. 6.1 der Verordnung über die Gebühren im Stras- senverkehr – erlassen vom Regierungsrat – werden Prüfungsgebühren nach dem zeitli- chen Aufwand festgelegt. Analog der Regelung für die Fahrzeugprüfung (lit. b) kann für die

E. 9

Urteil V 2022 29 Überprüfung der eingereichten Formulare betreffend die Anhängerkupplung ein Stunden- ansatz von Fr. 174.– angewendet werden. Damit ist für den potenziell Abgabepflichtigen voraussehbar, dass mit der Anmeldung eines neuen Fahrzeugs mit Anhängerkupplung bzw. der Einreichung der notwendigen Formulare beim Strassenverkehrsamt Kosten an- fallen können, da er damit eine Amtshandlung, nämlich die Überprüfung der Angaben durch das Strassenverkehrsamt, ob das Fahrzeug den Bau- und Ausrüstungsvorschriften entspricht, veranlasst. 4.2.2 Weiter ist zu prüfen, ob der Kreis der Abgabepflichtigen genügend bestimmt fest- gelegt wurde. Die Beschwerdeführerin brachte hierzu in ihrer Beschwerde vor, dass Ziff. 5.21 der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr zu vage formuliert sei und aus dieser Norm der Kreis der Abgabepflichtigen nicht hervorgehe. Auch § 47 Abs. 1 lit. d der Kantonsverfassung sowie das Gesetz über die Steuern im Strassenverkehr um- schrieben den Kreis der Abgabepflichtigen nicht. Die Sicherheitsdirektion brachte in ihrer Stellungnahme dagegen vor, der Kreis der Abgabepflichtigen ergebe sich aus dem Ver- waltungsgebührentarif, auf welchen sich die Verordnung über die Gebühren im Strassen- verkehr ebenfalls stütze, womit der Kreis der Abgabepflichtigen in einem Gesetz im for- mellen Sinn festgelegt sei. Wie bereits in E. 4.2.1 erläutert, ist vorliegend der Gegenstand der Abgabe genügend be- stimmt. Aus Ziff. 107ter des Verwaltungsgebührentarifs ergibt sich, dass die Personen, die eine derartige Überprüfung veranlassen, eine Gebühr auferlegt erhalten. Nach höchstrich- terlicher Rechtsprechung ist diese Formulierung genügend bestimmt, um daraus den Kreis der Abgabepflichtigen herauslesen zu können (vgl. BGer 2C_992/2020 vom 23. Septem- ber 2021 E. 5.4; 2C_1014/2016 vom 7. Juni 2017 E. 5.4). So steht vorliegend fest, dass Ziff. 107ter des Verwaltungsgebührentarifs auch hinsichtlich des Kreises der Abgabepflich- tigen genügend bestimmt ist. 4.2.3 Die Sicherheitsdirektion brachte vor, gemäss Ziff. 107bis des Verwaltungsge- bührentarifs würden sich die Gebühren nach den Grundsätzen der Rechtsgleichheit, Kost- endeckung und Äquivalenz bemessen. Für die Festlegung der Gebühr innerhalb des Ge- bührenrahmens seien der tatsächliche Aufwand, das wirtschaftliche Interesse sowie die Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person massgebend. Ziffer 38 des Verwaltungsgebührentarifs beschränke den Gebührenrahmen für andere Verwaltungsent- scheidung, Bewilligungen, Genehmigungen, Kontrollen und Dienstleistungen aller Art auf

E. 10

Urteil V 2022 29 Fr. 55.– bis Fr. 10'000.–. Die Beschwerdeführerin äusserte sich zur Bemessungsgrundla- ge nicht. Das Bundesgericht bezeichnet in seinem Entscheid 123 I 248 eine Bemessungsgrundlage mit einem Rahmen von Fr. 10.– bis Fr. 20'000.– als sehr weit gefasst. Derart weitgefassete formellgesetzliche Regelungen sind gemäss dem Bundesgericht in der Schweiz im Be- reich der Gerichtsgebühren freilich verbreitet, weil neutrale Gerichtsinstanzen mit derarti- gen Ermessenentscheiden vertraut seien und weil die Angemessenheit der im Einzelfall auferlegten Gebühren anhand der verfassungsmässigen Grundsätze der Kostendeckung und der Äquivalenz überprüft werden könne. Im von ihm beurteilten Fall, bei welchem es um Verwaltungs-, nicht um Gerichtsgebühren ging, fehlte es dem Bundesgericht jedoch an jeglicher rechtssatzmässigen Konkretisierung, und zudem war der personelle und sachli- che Anwendungsbereich viel unbestimmter als bei Gerichtsgebühren (vgl. BGE 123 I 248 E. 3d mit weiteren Hinweisen). Vorliegend ist festzustellen, dass der Gebührenrahmen im Verwaltungsgebührentarif und somit in einem

formellen Gesetz enthalten ist. Der Rahmen von Fr. 55.– bis Fr. 10'000.– (Ziff. 38 des Verwaltungsgebührentarifs) ist zwar weit gefasst, er wird jedoch durch die Grundsätze der Rechtsgleichheit, Kostendeckung und Äquivalenz und nach dem tatsächlichen Aufwand, dem wirtschaftlichen Interesse und der Bedeutung des Geschäfts für die gebührenpflichtige Person konkretisiert (Ziff. 107bis des Verwaltungsgebührentarifs). Gemäss höchstrichterlicher Rechtsprechung können die Voraussetzungen an das Legalitätsprinzip (nicht aber für die Umschreibung des Kreises der Abgabepflichtigen und des Gegenstandes der Abgaben) dort herabgesetzt werden, wo das Mass der Abgabe bereits durch überprüfbare verfassungsrechtliche Prinzipien (Kostendeckungs- und Äquivalenzprinzip) begrenzt wird und nicht allein der Gesetzesvorbehalt diese Schutzfunktion erfüllt (BGE 143 II 283 E. 3.5). Vorliegend kann die Anforderung an die Bemessungsgrundlage gelockert werden, weswegen die Bemessung der Abgabe auch auf Verordnungsstufe geregelt werden kann. Ziffer 5.21 der Verordnung der Gebühren im Strassenverkehr hält fest, dass der Gebührenrahmen zwischen Fr. 50.– und Fr. 400.– liegt. Dieser Rahmen ist genügend beschränkt, damit für den Abgabepflichtigen voraussehbar ist, welche Kosten ihm auferlegt werden können. Aus diesem Grund schliesst das Gericht, dass die Bemessungsgrundlage in Ziff. 5.21 der Verordnung über die Gebühren für Strassenverkehr genügend bestimmt ist.

E. 11

Urteil V 2022 29 4.2.4 Zusammenfassend ist festzustellen, dass die Gebühr des Strassenverkehrsamts von Fr. 20.– gestützt auf Ziff. 5.21 der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr, welche gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Kantonsverfassung, in Vollziehung von § 1 Abs. 2 des Gesetzes über die Steuern im Strassenverkehr sowie gestützt auf Ziff. 38 des Kantonsratsbeschlusses über die Gebühren in Verwaltungs- und Zivilsachen erlassen wurde, eine genügend bestimmte gesetzliche Grundlage hat, um die strittige Gebühr zu erheben. 4.3 Weiter ist zu prüfen, ob die Überprüfung der eingereichten Formulare durch das Strassenverkehrsamt überhaupt eine notwendige Verwaltungshandlung darstellt oder ob damit das Äquivalenzprinzip verletzt wird. Das Äquivalenzprinzip stellt die gebührenrechtliche Ausgestaltung des Verhältnismässigkeitsgrundsatzes dar. Es bestimmt, dass eine Gebühr nicht in einem offensichtlichen Missverhältnis zum objektiven Wert der Leistung stehen darf und sich in vernünftigen Grenzen halten muss. Der Wert der Leistung bemisst sich nach dem Nutzen, den sie dem Pflichtigen bringt, oder nach dem Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme im Verhältnis zum gesamten Aufwand des betreffenden Verwaltungszweigs, wobei schematische, auf Wahrscheinlichkeit und Durchschnittserfahrungen beruhende Massstäbe angelegt werden dürfen. Es ist nicht notwendig, dass die Gebühren in jedem Fall genau dem Verwaltungsaufwand entsprechen; sie sollen indessen nach sachlich vertretbaren Kriterien bemessen sein und nicht Unterscheidungen treffen, für die keine vernünftigen Gründe ersichtlich sind (BGE 126 I 180 E. 3a/bb mit Hinweisen). Die Beschwerdeführerin sieht vorliegend die Verletzung des Äquivalenzprinzips darin, dass der Eintrag der Anhängerkupplung mit keinerlei Verwaltungshandlung verbunden sei, da sämtliche Daten im Typenschein vorhanden und das Fahrzeug der Beschwerdeführerin abgenommen worden seien. Der Aufwand werde bereits mit der Gebühr zur Ausstellung des Fahrzeugausweises in Höhe von Fr. 40.– und der Gebühr von Fr. 18.– für die Prüfung des Formulars 13.20 A gedeckt, womit die zusätzliche Gebühr das Äquivalenzprinzip verletze. Die Sicherheitsdirektion verweist in ihrer Vernehmlassung hierzu auf den Entscheid des Regierungsrats vom 8. März 2022. In diesem brachte der Regierungsrat vor, die vom Strassenverkehrsamt erhobene Gebühr von

Fr. 20.– verstosse nicht gegen das Äquivalenzprinzip. Die Delegation der Prüfung für das Anbringen von für den Fahrzeugtyp genehmigten Anhängerkupplungen an Personen- und Lieferwagen zur Selbstabnahme berechnete Personen sei zulässig (Art. 34 Abs. 6 VTS i.V.m. Art. 32 VTS). Das Vorgehen sei

E. 12

Urteil V 2022 29 von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (fortan: asa) im Einvernehmen mit dem Bundesamt für Strassen (fortan: ASTRA) in den Richtlinien Nr. 13 vom 28. Mai 2004 betreffend Selbstabnahme typengenehmigter leichter Fahrzeuge festgelegt worden. Gemäss Ziffer 324 asa Richtlinie 13 seien bei Fahrzeugen, welche mit einer Anhängerkupplung (Anhängervorrichtung) ausgerüstet seien, die Felder 31 (oder 35), 43 und 14 auf der Vorderseite sowie die Felder 7d und 8d auf der Rückseite des Prüfungsberichts (Formular 13.20 A) auszufüllen. Die für die Anhängerkupplung notwendigen Einträge im Fahrzeugausweis würden durch die Zulassungsstelle (Sachbearbeitung Bereich Zulassung) des Strassenverkehrsamts vorgenommen, die Auflagen hierzu würden jedoch vom Bereich Prüfung des Strassenverkehrsamts kontrolliert. Die Eintragung im Fahrzeugausweis erfolge aufgrund der Angaben des Bereichs Prüfung durch die Sachbearbeitung Bereich Zulassungsstelle. Der Regierungsrat brachte weiter vor, der Fahrzeugausweis stelle eine Polizeibewilligung dar, für deren Richtigkeit das Strassenverkehrsamt besorgt zu sein habe. Die Prüfung der Angaben der zur Selbstabnahme berechtigten Person durch das Strassenverkehrsamt diene der Feststellung des Sachverhalts im Hinblick auf die Ausstellung oder Ergänzung dieser Polizeibewilligung. Das Strassenverkehrsamt könne daher die gemeldeten Angaben nicht unbesehen übernehmen, sondern müsse diese auf ihre Richtigkeit überprüfen, bevor der Eintrag im Fahrzeugausweis erfolge. Allenfalls müsse es die im Fahrzeugausweis einzutragenden Auflagen festlegen. Die Richtigkeit dieser Angaben sei im Hinblick auf diese Auflagen von Bedeutung, da deren Missachtung strafbar sei (Art. 96 Abs. 1 lit. c SVG). Das Strassenverkehrsamt beziffere sodann den zeitlichen Prüfungsaufwand auf rund sieben Minuten und habe gestützt auf Ziff. 5.21 der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr eine Gebühr in Höhe von Fr. 20.– erhoben. Diese Gebühr liege unter dem in Ziff. 5.21 der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr vorgesehenen Gebührenrahmen von Fr. 50.– bis Fr. 400.–. Das Strassenverkehrsamt begründe diese Abweichung damit, dass der Stundenansatz für den Bereich Prüfung bei Fahrzeugenprüfungen gemäss Ziff. 6.1 lit. b der Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr bei Fr. 174.– pro Stunde liege und die Gebühr von Fr. 20.– somit dem Aufwand von sieben Minuten entspreche. Die Bemessung der Prüfung der Angaben und das Festlegen der Feldereinträge und Auflagen seien nicht zu beanstanden. Da für diese Prüfung keine eigenständige Gebührenposition in die Verordnung über die Gebühren im Strassenverkehr aufgenommen worden sei, müsse das Strassenverkehrsamt die Gebühr für seine Handlungen auf Ziff. 5.21 dieser Verordnung abstützen. Es trage jedoch dem Äquivalenzprinzip dahingehend Rechnung, dass es den dafür vorgesehenen Gebührenrahmen von Fr. 50.– bis Fr. 400.– unterschreite, weil der Aufwand für die Prüfung eine Mindestgebühr von Fr. 50.– nicht rechtfertige.

E. 13

Urteil V 2022 29 Es ist der Vorinstanz zuzustimmen, dass der Fahrzeugausweis gemäss Art. 22 Abs. 1 SVG eine Polizeibewilligung darstellt, welche nur von der Behörde des Wohnsitzes ausgestellt werden kann (BGE 123 II 464 E. 2c; Philippe Weissenberger, in:

Kommentar Strassenverkehrsgesetz und Ordnungsbussengesetz, 2. Aufl. 2015, Art. 11 SVG N 2). Der Fahrzeugausweis darf gemäss Art. 11 Abs. 1 SVG nur erteilt werden, wenn das Fahrzeug den Vorschriften entspricht, verkehrssicher ist und die vorgeschriebene Haftpflichtversicherung besteht. Anders als von der Beschwerdeführerin angegeben, werden die Angaben der Beschwerdeführerin auf dem Prüfungsbericht Formular 13.20 A von der Zulassungsstelle nicht eins zu eins, ohne Prüfung, übernommen, sondern werden zusätzlich – gemäss Darstellung des Regierungsrats – vom Bereich Prüfung des Strassenverkehrsamts hinsichtlich der Auflagen kontrolliert. Diese Vorgehensweise entspricht dem empfohlenen Vorgehen gemäss Art. 7 (Kontrolle der Prüfungsberichte) der Weisungen des ASTRA über das Ausfüllen der Prüfungsberichte, Formulare 13.20 A und 13.20 B (WPB 13.20). Das Vorgehen ist aus diesem Grund auch nicht willkürlich vom Strassenverkehrsamt des Kantons Zug selbst gewählt. Die Gebühr von Fr. 20.– erscheint für den durchschnittlichen Zeitaufwand von sieben Minuten angemessen, und der Kostenaufwand der konkreten Inanspruchnahme steht zum gesamten Aufwand des Verwaltungszweigs in keinem offensichtlichen Missverhältnis, da das Minimum von Fr. 50.– sogar unterschritten wurde. Das Äquivalenzprinzip wurde vorliegend durch das Strassenverkehrsamt nicht missachtet, und die Überprüfung stellt eine notwendige Verwaltungshandlung dar. 4.4 Als Letztes ist zu überprüfen, ob die Gebühr richtigerweise der Beschwerdeführerin und nicht dem Halter des Fahrzeugs auferlegt wurde. Die Beschwerdeführerin vertritt die Meinung, dass Ziff. 107ter Verwaltungsgebührentarif – wenn überhaupt anwendbar – falsch angewandt worden sei, da anstelle des Fahrzeugbesitzers der Beschwerdeführerin die Gebühr von Fr. 20.– auferlegt worden sei. Das Fahrzeug sei vom Halter per Kaufvertrag übernommen worden, und die Immatrikulation des Fahrzeuges und der Eintrag der Anhängerkupplung seien von ihm in Auftrag gegeben worden. Die Beschwerdeführerin habe im Auftrag des Kunden gehandelt, womit die Amtshandlung durch den Fahrzeugbesitzer veranlasst worden sei. Die Prüfungskosten für Neuwagen und für Nachprüfungen würden immer dem Fahrzeugbesitzer auferlegt. Somit sei die Auferlegung der Gebühr an die Beschwerdeführerin willkürlich und in jeglicher Hinsicht unverhältnismässig. Die Gebühr hätte vielmehr dem Halter des Fahrzeugs auferlegt werden müssen. Der Regierungsrat wandte dagegen ein, der Fahrzeughalter habe die

E. 13.20

A (Prüfungsbericht) beim Strassenverkehrsamt des Kantons Zug eingereicht. Gegenüber dem Strassenverkehrsamt sei die Beschwerdeführerin in eigenem Namen aufgetreten und habe die gebührenpflichtige Amtshandlung veranlasst. Das von der Beschwerdeführerin aufgeworfene Verursacherprinzip als solches besagt, dass die Kosten einer staatlichen Massnahme von derjenigen Person zu tragen sind, die sie verursacht hat (BGer 2C_1096/2016 vom 18. Mai 2018 E. 2.2). Dem Regierungsrat ist zuzustimmen, dass die Beschwerdeführerin vorliegend in ihrem eigenen Namen die vor genannten Formulare eingereicht hat. Aus diesem Grund war es auch die Beschwerdeführerin, die gemäss Ziff. 107ter Verwaltungsgebührentarif die Amtshandlung des Strassenverkehrsamts – die Überprüfung der eingereichten Formulare sowie die Eintragung in den Fahrzeugausweis – auslöste bzw. veranlasste. Die Gebühr wurde richtigerweise der Beschwerdeführerin anstelle des Fahrzeugbesitzers auferlegt. Wie das interne Verhältnis zwischen der Beschwerdeführerin und dem Fahrzeugbesitzer zu regeln ist und ob die Gebühr Teil des Auftrags der Beschwerdeführerin mit dem Halter des Fahrzeugs gewesen war, ist nicht Gegenstand dieses Verfahrens, weswegen hierauf nicht weiter eingegangen wird. Die Gebühr wurde richtigerweise sowie weder willkürlich noch unverhältnismässig der

Beschwerdeführerin anstelle des Halters auferlegt, da die Kosten von der Beschwerdeführerin selbst verursacht wurden. 5. Insgesamt erweist sich die erhobene Gebühr von Fr. 20.–, folglich auch der Re- gierungsratsbeschluss vom 8. März 2022, als rechtmässig, weshalb die Beschwerde ab- zuweisen ist. 6. Da die Beschwerdeführerin unterliegt, hat sie gestützt auf § 23 Abs. 1 Ziff. 3 VRG die Kosten des Verfahrens von Fr. 1'000.– zu übernehmen. Diese sind mit dem in gleicher Höhe geleisteten Kostenvorschuss zu verrechnen. Anspruch auf eine Parteientschädigung besteht nicht.

E. 14

Urteil V 2022 29 Prüfung der Kupplung durch die Beschwerdeführerin in Auftrag gegeben, doch habe die Beschwerdeführerin als zur Selbstabnahme berechtigte Person das Formular Prüfberech- tigung Anhängerkupplung (AHK) bzw. dessen aargauisches Äquivalent samt Formular

E. 15

Urteil V 2022 29 Demnach erkennt das Verwaltungsgericht:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.